

Flohmarkt-Reglement des Quartiervereins Wallisellen Süd

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe¹ vom 11. April 2005 erlässt der Quartierverein Wallisellen Süd folgendes Flohmarkt-Reglement:

1. Begriff

Der Flohmarkt ist ein Gebrauchtwaren- und Antiquitätenmarkt. Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken zur Konsumation vor Ort ist nur dem Quartierverein Wallisellen Süd erlaubt.

Der Kinderflohmi ist Kindern bis zum 16. Lebensjahr vorbehalten. Eine Anmeldung ist für den Kinderflohmi nicht nötig. Als Verkaufsfläche reicht eine Decke oder Blache. Das OK weist die Verkaufsflächen direkt am Markt zu. Am Kinderflohmi dürfen nur Waren von Kindern für Kinder verkauft werden. Das OK kann unpassende Waren vom Verkauf ausschliessen.

2. Zweck

Der Quartierverein bietet mit dem Flohmarkt primär Privatpersonen aus Wallisellen, sekundär Vereinen, Marktfahrenden und Gewerbe Standflächen gegen Gebühr an.

3. Zeiten

Der Flohmarkt findet am Samstag, den 28. Juni 2025 statt und dauert von 12.00 bis 17.00 Uhr. Teilnehmende Kinder dürfen am Kinderflohmi innerhalb dieser Zeit beliebig mit dem Verkauf beginnen oder den Verkauf beenden.

Mit der Marktzufuhr / dem Aufbau darf nicht vor 11.00 Uhr begonnen werden. Die Zulieferung zu den Marktständen muss bis Marktbeginn beendet sein. Dann darf das Gelände bis Marktschluss nicht mehr befahren werden.

Die Marktstände müssen bis Markttende betrieben werden (Ausnahme: teilnehmende Kinder – siehe oben). Der Marktchef kann in Ausnahmefällen einzelnen Marktständen erlauben, den Betrieb vorzeitig einzustellen. Die Marktstände und das entsprechende Umfeld müssen spätestens 60 Minuten nach Marktschluss geräumt und gereinigt sein.

Die Fahrzeuge der Marktfahrenden sind auf den reservierten Flächen oder auf öffentlichen Parkplätzen zu parkieren.
Achtung: ganzes Gemeindegebiet Blaue Zone!

Der Markt findet prinzipiell bei jeder Witterung statt. Bei besonders gefährlichen Wetterlagen kann das OK den Markt kurzfristig absagen. Bezahlte Gebühren werden in einem solchen Fall erstattet.

4. Organisation / OK

Für die Durchführung des Marktes ist ein OK aus dem Vorstand des Quartiervereins und weiteren interessierten Personen zuständig. Das OK holt die notwendigen Bewilligungen ein. Die Mitglieder des OKs arbeiten ehrenamtlich. Über die Zulassung zum Markt entscheidet das OK abschliessend.

5. Aufsicht

Das OK übt die Aufsicht über den Markt aus. Die Aufsicht erstreckt sich über den Marktverkehr, die Marktfahrenden und die aufgeführten Waren, sowie auf die Einhaltung dieses Reglements.

6. Anforderungen an Marktfahrende bzgl. Versicherung

Versicherung ist Sache der Marktfahrenden.

7. Standort

Der Standort und die Ausdehnung des Marktes werden vom OK bestimmt. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch das OK. Übersteigt die Nachfrage nach Standplätzen das Platzangebot, werden Mitglieder des QVs prioritär berücksichtigt.

¹ [http://www2.zhlex.zh.ch/app/zhlex_r.nsf/0/4775CE551FE585CDC12572FB0029FE82/\\$file/935.31.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/app/zhlex_r.nsf/0/4775CE551FE585CDC12572FB0029FE82/$file/935.31.pdf)

Der Marktstand und das unmittelbare Umfeld (Strasse und Trottoir) sind nach Abschluss des Marktes durch die Marktfahrenden zu säubern. Nötige Nachreinigungen werden säumigen Marktfahrenden belastet. Abfälle sind von den Marktfahrenden selbst ordnungsgemäss zu entsorgen.

Für den Flohmarkt wird keine Strom-Infrastruktur und kein fliessendes Wasser bereitgestellt.

8. Gebühren

Für Mitglieder des Quartiervereins Wallisellen Süd ist die Teilnahme am Markt gratis. Für alle anderen Teilnehmenden gelten folgende Gebühren (Angaben in CHF inkl. MwSt.):

- Grundpauschale Verkaufsfläche (3x3m): CHF 10.00
(Grössere Verkaufsfläche möglich, muss beim OK beantragt werden, Preis nach Vereinbarung)
- Miete Marktstand (2.5m x 1.0m, mit Dach, inkl. Auf- und Abbau): CHF 20.00
- Kinderflohmi: Grundpauschale Verkaufsfläche: CHF 0.00

Die Gebühren werden vor dem Markt in Rechnung gestellt und müssen mindestens 2 Wochen vor dem Markt bezahlt werden, ansonsten wird die Anmeldung storniert. Ist die/der angemeldete Marktfahrer/in an der Teilnahme verhindert, so hat sie/er die Gebühren trotzdem zu entrichten.

8.1 Gemieteter Marktstand

Das OK vermietet Marktstände der Stadt Wallisellen. Diese Stände bestehen aus einem Tisch (2.5m x 1.0m) mit einem «Bänkli» vorne (2.5m x 0.2m) und einem Dach. Gemietete Marktstände werden durch das OK auf- und abgebaut. Ein Bild eines solchen Marktstandes kann auf unserer Website gesehen werden: <https://qv-wallisellen-sued.ch/de/adventsmarkt>

9. Speis und Trank

Speis und Trank zum sofortigen Genuss dürfen nur vom Quartierverein verkauft werden.

10. Polizeiliche Vorschriften und Massnahmen

In verkehrspolizeilicher Hinsicht gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen. Insbesondere ist den Anordnungen der Gemeindepolizei Folge zu leisten. Die Zu- und Durchfahrt für Notdienste (z.B. Feuerwehr, Sanität) ist durch die Marktteilnehmenden ständig zu gewährleisten. Auf Fahrbahnen, Standplatz-Zufahrten und Fussgängerpassagen im Marktareal darf nicht parkiert werden.

Wer sich den Anordnungen des OKs nicht fügt, kann vom Markt weggewiesen werden.

11. Verkaufsverbote

Es dürfen **nicht** verkauft werden:

- die gemäss kantonalem Recht vom Verkauf auf Märkten ausgeschlossenen Waren wie Heilmittel, Kosmetikartikel, Salz, Feuerwerk, Munition, etc.;
- Waffen jeder Art, einschliesslich sog. Antik-Waffen, Soft-Guns, Laserpointer etc.;
- ordonanzmässige, mit Grad- und anderen Abzeichen versehene Uniformstücke der Schweizer Armee;
- sog. Neuantiquitäten.

Im Zweifelsfalle entscheidet das OK über die Zulässigkeit eines Verkaufs.

12. Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt per 5. März 2025 in Kraft.

Kontakt:

Quartierverein Wallisellen Süd

c/o Roman Fischer

Konradstrasse 4

8304 Wallisellen

info@qv-wallisellen-sued.ch

www.qv-wallisellen-sued.ch